

**Entwurf Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaften  
Kindertagesstätten, Hilfe zur Erziehung, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,**

**1 Präambel**

1.1 Grundlage der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft ist der § 78 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, die im Landkreis Vorpommern-Rügen tätig sind und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Die jeweilige Arbeitsgemeinschaft geht vom Grundsatz der Achtung und Wahrung der Interessen der Mitglieder aus. Die Selbstständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitglieder wird durch die Arbeitsgemeinschaft nicht beeinträchtigt.

1.2 Die Arbeitsgemeinschaften erhalten jeweils den Namen

„Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit“ „Arbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit“, „Arbeitsgemeinschaft Hilfe zur Erziehung“, „Arbeitsgemeinschaft Kindertagesstätten“

1.3 Die Gremien verstehen sich gemäß § 78 SGB VIII als Arbeitsgemeinschaft aller im Kreis Vorpommern-Rügen tätigen freien und öffentlichen Träger für die Leistungsbereiche „Kindertageseinrichtungen“, „Hilfe zur Erziehung“ „Jugendarbeit“ und „Jugendsozialarbeit“.

1.4 Die Arbeitsgemeinschaften sind Foren für die Beratung anstehender Fragen der Planung, Fort- und Weiterentwicklung sowie der Evaluation der unter 1.3 genannten Leistungsbereiche unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten.

**2 Ziele und Aufgaben**

Die Arbeitsgemeinschaften verfolgen insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:

2.1 partnerschaftliche Zusammenarbeit aller in den Leistungsbereichen von 1.3 arbeitenden Trägern und Initiativen,

2.2 die Entwicklung einer abgestimmten, differenzierten Angebotsstruktur in den jeweiligen Leistungsbereichen

2.3 die Förderung des Informations- und Fachaustausches

2.4 die Erarbeitung von Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss, die sich auf die unter 1.3 genannten Leistungsbereiche beziehen.

**3 Mitgliedschaft und Stimmrecht**

3.1 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften sind Vertreterinnen/Vertreter der vom Jugendhilfeausschuss anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der im Kreis Vorpommern-Rügen in Aufgabenfelder der unter 1.3 aufgelisteten Leistungsbereiche tätigen Spitzenverbände, die ihren Beitritt zur

Arbeitsgemeinschaft erklärt haben, sowie der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Siehe Anlage\*).

3.2 Jeder der im Anhang genannten Träger ist Mitglied und mit einer Stimme stimmberechtigt. Die stimmberechtigten Trägervereinerinnen/Trägervereiner und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind der Geschäftsführung namentlich mitzuteilen. Die Träger können Fachkräfte als Sachverständige oder beratend ohne Stimmrecht in die Arbeitsgemeinschaften delegieren.

#### **4 Geschäftsführung**

4.1 Die/der Sprecherin/Sprecher sowie deren Stellvertreterin/Stellvertreter und die/der jeweilige Protokollführerin/Protokollführer werden für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt.

4.2 Der/dem Sprecherin/Sprecher obliegt die Geschäftsführung. Sie beinhaltet die Einladung zu den Sitzungen, Versand der Sitzungsprotokolle sowie der Mitgliederliste.

#### **5 Sitzungen, Beschlussfassungen und Berichterstattung**

5.1 Die Sprecherin/der Sprecher der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft legt die Sitzungstermine nach Bedarf fest und stellt im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachgebietsleiterinnen/Fachgebietsleitern der Verwaltung des Fachdienstes Jugend die Tagesordnung auf. Sie/er leitet die Sitzungen.

5.2 Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied vorschlagen.

5.3 Beschlüsse über Empfehlungen im Sinne der Nummer 2.4 werden soweit wie möglich einvernehmlich oder mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet.

5.4 Vertreter sachverwandter Bereiche oder für die Kooperation mit der Jugendhilfe wichtigen Institutionen (z.B. Schulverwaltung, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Gesundheitsamt, Sozialamt, Polizei) können beratend hinzugezogen werden.

5.5 Die/der Sprecherin/Sprecher der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft berichtet dem Jugendhilfeausschuss mindestens einmal jährlich über die Arbeit des Gremiums.

#### **6 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung**

6.1 Über Gründung und Auflösung der Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

6.2 Über die Änderung der Geschäftsordnung entscheiden die jeweiligen Arbeitsgemeinschaften. Über Änderungen ist der Jugendhilfeausschuss zu informieren.

\* Die Anlage wird erstellt und später beigefügt.

Kathrin Meyer  
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Dörte Heinrich  
Fachdienstleiterin